

# Historische Beitschrift.

(Begründet von Heinrich v. Sybel.)

---

Unter Mitwirkung von

Paul Baillou, Louis Erhardt, Otto Hinke, Otto Krauske, Max Lenz,  
Siegmund Nizeler, Moriz Ritter, Konrad Warrentrapp, Karl Zeumer

herausgegeben von

Friedrich Meinecke.

Der ganzen Reihe 82. Band.

Neue Folge 46. Band.

---

München und Leipzig 1899.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

# Die Kaiserkrönungen von Karl bis. Berengar.

Von  
Wilhelm Sicker.

Um Ausgang des Jahres 800 fand in Rom eine Versammlung statt, welche Karl zum Imperator wählte. Sie überließ Leo III. die Krönung des Königs; Römer nahmen es auf sich, die Berrichtung des Papstes mit bestimmten Worten zu begleiten.

Derartige Beschlüsse konnten an allen Orten des römischen Reiches gefasst werden, auch in Rom, weil die Stadt noch byzantinisch war und die Wahl auf Grund des Reichsrechts erfolgte. Für eine gültige Kaiserwahl bedurfte es weder einer förmlichen Versammlung und förmlichen Abstimmung, noch der Zustimmung einer bestimmten Anzahl der Wahlberechtigten, sondern ein beliebiger Theil derselben war befugt, formlos für die Gesamtheit zu handeln. Das Wahlrecht der Römer war kaum unvollkommener als das vieler anderer Wähler, welche Kaiser auf den Thron erhoben, deren Regierung nicht als Usurpation betrachtet worden ist. Die römischen Bürger in der alten Hauptstadt hielten sich noch für wahlberechtigt und sie wurden dafür gehalten; selbst ihre politischen Gegner haben nicht behauptet, daß ihnen ein Wahlrecht geschah habe.

Die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens wurde durch den Umstand nicht in Frage gestellt, daß Männer ohne Wahlberechtigung an der Versammlung Theil genommen und auf den Beschuß Einfluß geübt hatten: sie sind als Politiker, nicht als Wähler

thätig gewesen. Es war auch gleichgültig, ob der Mann, welcher sie berief, und der, welcher ihr Karl vorschlug, ein Wahlrecht besaß, denn ein jeder konnte eine Zusammenkunft Wahlberechtigter veranlassen und ihnen einen Antrag machen. Alle diese Handlungen vor und während der Wahl lagen ebenso außerhalb des Rechts, wie die Beweggründe der Wähler für die Gültigkeit der Wahl ohne Bedeutung waren. Die Einen machten von ihrem Wahlrecht zu Gunsten Karl's Gebrauch, weil Leo III. es wünschte, Andere stimmten für ihn, weil Männer aus Karl's Umgebung das Vorhaben begünstigten; Manchem war es anstößig, daß eine Kaiserin auf dem Throne saß, allein selbst diese geheime oder offensichtliche Triebfeder blieb rechtlich unwirksam, weil die Wahlberechtigten Imperatoren freiten durften, wenn der Thron nicht leer war.

Karl's Wahlbarkeit war unbestreitbar. Auch gegen die Art, wie an ihn die Aussforderung, das Imperium zu übernehmen, gerichtet werden sollte, ließen sich rechtliche Bedenken nicht erheben. Denn das römische Staatsrecht verlangte für die Bekündung der Wahl und für die Anfrage bei dem Gewählten keine bestimmten Formen. Wenn dem Erkorenen die auf ihn gesallene Entscheidung so mitgetheilt wurde, daß ihm zu seiner eigenen Überraschung und gegen seinen Wunsch ein Diadem ausgezeigt und damit plötzlich die Frage gestellt wurde, ob er annehmen oder ablehnen wolle, so konnte die unerwartete Krönung die Ablehnung zwar erschweren, es war jedoch statthaft, in jener Weise den Gewählten zur Abgabe einer Äußerung über das angebotene Imperium zu nöthigen. Seine Antwort konnte so unsicherlich wie der Antrag sein. Eines der Mittel, die Annahme zu erklären, war das Tragen eines kaiserlichen Abzeichens, allein es machte keinen Unterschied aus, ob er es mit eigenen Händen anhat, oder ob es ihm ein Anderer eigenmächtig oder im Auftrage von Wählern reichte.

Weil die Anlegung eines Diadems für die Erklärung, die Reichsgewalt zu nehmen, entbehrlich war, enthielt die Reichsverfassung über die Person des Krönenden keine Bestimmung. Es war allerdings gebräuchlich, daß der Patriarch von Konstantinopel

dem neuen Imperator die Krone auf das Haupt setzte, falls ein Kaiser nicht krönen wollte oder nicht krönen konnte, aber ein Privilegium besaß er nicht. Auch der Papst, welcher in Rom an seine Stelle trat, beanspruchte daher seines; er befand sich auf dem Boden der byzantinischen Sitte, wie die Wähler auf dem Boden des byzantinischen Rechts standen. Wendeten diese ihr Reichswahlrecht an, so beobachtete Leo III. die im Reiche geltende Gewohnheit. Keiner von den Theilnehmern verging sich gegen das Reich oder gegen die Kaiserin, weder die Wähler oder der Papst noch der Fürst, der die Krone nahm.

Die Vereinbarungen der Römer sind am 25. Dezember 800 in der Peterskirche zur Ausführung gekommen. Leo III. hat dem Könige der Franken die Kaiserkrone aufgesetzt, und die anwesenden Römer haben ihn als Imperator ausgerufen<sup>1)</sup>.

Karl hat die Krone nicht zurückgewiesen und hiermit in gültiger Weise seinen Willen erklärt, Imperator zu sein. Diese Übernahme war nach römischem Recht eine einseitige, freiwillige Handlung, ebenso einseitig und freiwillig, wie das Wahlgeschäft es war. Die Besugnis der Wähler bestand nur darin, jemandem den Antrag zu machen, die Herrschaft zu ergreifen; den Erfolg ihres verkündeten Beschlusses mußten sie dem Gewählten überlassen. Wenn er annahm, so ließ er sich die kaiserliche Gewalt nicht übertragen, sondern er erwarb sie durch seine einseitige Entschließung, deren Rechtmäßigkeit nur von einer rechtmäßigen

<sup>1)</sup> Die römische Handlung bezeichnen mehrere Annalisten, welche jedoch auf wenige Berichte zurückgehen, mit appellare, d. h. ausrufen, s. z. V. Julius Capitonius, Maximini c. 8, 1; 14, 5. Victor, Caes. 22, 1. Eutropius (rec. Droyßen) 9, 1. 7 vgl. 9, 11, 1. 12. Hieronymus, Chron. ed. Schoene S. 159. 173. 183. 189. Prosper Tiro, Chronic Gallica, Hydatius ed. Mommsen, Chronic 1, 471. 644; 2, 27. 32. Landolfus 12, 3 ed. Droyßen S. 340. Anastasius, Hist. trip. rec. de Boor 90, 37; 98, 9; 317, 30; 331, 31, verglichen mit Theophanes 55, 2; 80, 10; 476, 15; 493, 21. — Die benutzte Krone nennen Ann. Xant. 801 SS. 2, 223 expressam signo sanctitatis, wohl weil sie (nach dem Annalisten) wie die byzantinische Kaiserkrone ein Kreuz trug, s. z. V. Schäumberger, Sigillographie de l'empire byz. 1884 S. 418. Auch Grimoald III. besaß solche Kronen, Muratori, Antiq. 2, 618. Den Kronen der Karolinger fehlte das Kreuz, s. Leitschuh (unten S. 35) S. 398 f.

Aussordnung bedingt war. So ist Karl durch seine eigene Willensäußerung auf Grund der verkündeten Wahl Imperator geworden.

Sein Imperium betraf das römische Reich<sup>1)</sup>, auf welches ausschließlich die römischen Handlungen sich bezogen hatten. Die Wähler hatten für den Staat, dem sie angehörten, und in dessen Namen gehandelt, sie hatten die Regierung in ihrem Reiche angeboten. Diese Aussäffung äußerten sie durch den Ruf, Karl möge Imperator werden. Der Papst zeigte, indem er nach der Krönung den Kaiser adorirte, daß er sich auf dem Boden des byzantinischen Reiches wußte, in welchem einem neuen Herrscher die Adoration geleistet wurde. Dass sich seine kaiserliche Gewalt auf das Territorium des byzantinischen Reiches erstreckte, hat Karl durch einen neuen Titel zum Ausdruck gebracht. Seit 801 hat er sich regierenden Imperator des römischen Reiches und König der Franken und der Langobarden genannt. Er ließ den Titel Patricius der Römer fallen, weil er Imperator auch derjenigen geworden war, deren Patricius er gewesen war, hingegen führte er seine Königreiche noch auf, weil er zu der Zeit, als jene neue Titulatur festgestellt wurde, zwar ein neues Imperium in Besitz genommen, aber König der Franken und der Langobarden geblieben war. Auch Byzanz hegte keinen Zweifel, daß er Mitherrsherr der Kaiserin Irene geworden sei. Die Römer hatten die Regentin nicht entthront, noch auch nur das weibliche Regiment angefochten, sondern sie hatten nichts weiter gethan und konnten nichts weiter thun, als die Regierung um einen neuen Imperator vermehrten. Von dem Kaiser und der Kaiserin

<sup>1)</sup> Regentenderzeichnisse, welche Karl auf Konstantin VI. folgen lassen, s. B. SS. 13, 267, 31 f., und Ludwig II. 871 SS. 3, 522, 52, 524, 13 f. bezeugen es. Das politische Dogma von dem Römerstaat als dem vierten Weltreich findet sich in der Literatur der Karolinger-Zeit nicht häufig. Vor 800 Libri Carolini 2, 19; 3, 15 (Migne, Patr. lat. 98, 1083, 1144) und nach 800 Balahjrid, Gloss. ord. zu Daniel 7, 7 nach Hieronymus. Josephon 3, 15. Aus den wenigen Zeugnissen darf man jedoch nicht schließen, daß die Ansicht von diesem einen Römerreiche nur von wenigen Zeitgenossen gehalten worden sei. Vgl. Düsterwald, Die Weltreiche und das Gottesreich nach Daniel 1890 S. 29 f. Kämpfers Histor. Jahrb. 19, 425.

hing es ab, wie sie es mit einander halten wollten; hier hatten lediglich sie und nicht die Wähler zu entscheiden. So haben auch beide in Übereinstimmung mit der Reichsverfassung ihr rechtliches Verhältnis verstanden. Weil Karl für das byzantinische Reich gewählt war, konnte in Konstantinopel die Besorgnis entstehen, daß er sich zum alleinigen Imperator machen wolle; man fürchtete dort Krieg. Karl wählte nicht die Waffen, sondern suchte eine friedliche Vereinbarung, deren Voraussetzung seine Mitherrschaft im römischen Reiche gewesen ist.

Die Eigenart seines Kaiserthums beruhte nicht in der römischen Wahl und nicht in dem Staatsrecht, ihre Besonderheit lag in den thatächlichen Verhältnissen, welche die Wahl dieses Imperators in Rom verursacht hatten. Daher ist auch sein ursprüngliches, das bestehende byzantinische Reich betreffendes Imperium noch nicht das fränkisch-abendländische Kaiserthum gewesen. Dieses hat erst begonnen, seitdem die eigenthümlichen Machtverhältnisse und Herrschaftsgedanken des Occidents Veränderungen in dem am 25. Dezember 800 geschaffenen Rechtszustande bewirkt haben. Karl hat angefangen, diese mit dem Imperium überkommenen Aufgaben zu lösen.

Über seine königlichen Unterthanen hatte er durch sein Kaiserreich keine neuen Rechte erhalten. Die Verfassung seiner beiden Staaten gewährte ihm jedoch die Besugniß, sie in der Weise zu vereinigen, daß er die Königreiche dem römischen Imperium einfügte. Ob er es that oder ob er sie für sich fortbestehen ließ, hatte er allein zu bestimmen, ohne daß den Römern ein Recht auf Einwilligung oder auf Beirath zustand, oder daß hierbei in Betracht kam, ob einzelne von den bei der Krönung Beteiligten der Meinung waren, die Einverleibung werde unausbleiblich sein. Sehen wir hier ab von Beweggründen oder von Plänen und fassen wir die Rechtsfrage in's Auge, so ging dasjenige Gebiet, welches Rom ehemals im Westen beherrscht hatte, die Römer ebenso wenig an als die Konstantinopolitaner, wenn sie einen Kaiser freirten.

Die Einverleibung seiner Königreiche in den Römerstaat, zu welcher sich Karl als Kaiser und König entschlossen hat, eine

Folge, aber nicht eine Rechtsfolge der im Jahre 800 geschaffenen Doppelstellung, ist auf Grund einer besonderen Rechtshandlung eingetreten. Karl hat diese Neuerung mittels einer Verordnung 802 vollzogen, durch die er seine königlichen Unterthanen in kaiserliche Unterthanen verwandelt hat. Er that es ihnen nicht sowohl dadurch kund, daß er die dem Könige Vereidigten jetzt dem Kaiser schwören ließ, sondern vielmehr dadurch, daß die Unvereidigten ihm nur als Kaiser huldigten und der Inhalt ihrer eidlich bekräftigten Verpflichtung die Obliegenheiten des Unterthans in der Königszzeit so ausnahm, daß Unterthanen des Königs nicht mehr vorhanden waren. Seit dieser Zeit ist Karl Kaiser der Römer, der Franken und der Langobarden und sind die Königreiche historische Begriffe gewesen.

Ein einiges Reich mit gleichem Recht ist aus den drei Reichen nicht hervorgegangen. Die inneren Einrichtungen der karolingischen Länder blieben unverändert, der neue Kaiser hat in seinem Theile des von ihm regierten Imperiums die Gewalt eines römischen Kaisers erworben. Das päpstliche Territorium behielt seine Sonderstellung. Wie Karl hier auf die Herstellung der antiken imperatorischen Gewalt verzichtete, so hat er ihr auch seine früheren Königreiche nicht unterworfen. Es gab dort eine starke privilegierte Aristokratie, welche derartige Neigungen, wenn sie ausgeübt wären, zu ersticken vermochte. Ungeachtet dieser Fortdauer des alten Rechts ist jene Vereinigung der drei Gebiete das erste Neue in dem karolingischen Imperium gewesen.

Der im Jahre 802 geschiehene Schritt wies auf den Weg hin, welchen Karl in seinem Verhältnis zu Byzanz einzuschlagen gedachte. Indem er die ihm durch Erbrecht oder durch Eroberung gehörigen Reiche dem Imperium inkorporierte, jedoch in die Regierung der Byzantiner nicht eingriff, deutete er seine Absicht an, sich auf seine bisherigen Länder zu beschränken und aus ihnen ein eigenes Imperium zu bilden. Da er schon im 8. Jahrhundert vermöge dieser Länder mächtig genug gewesen war, eine christliche Weltpolitik zu führen, so hielt er jetzt die Trennung des Imperiums in ein östliches und ein westliches für eine geeigneteren Lösung der Schwierigkeiten, als wenn er als

Mithertscher in dem ungetheilten Römerstaate gegolten hätte. Wie er keinen Anspruch auf den Orient erhob, so sollte Byzanz keinen auf den Occident erheben. Auf dieser Grundlage haben beide Regierungen im Jahre 812 einen Friedensvertrag geschlossen, durch den sie ihre gleiche kaisersliche Gewalt anerkannten. Wenn sie hierbei nicht ausdrücklich aussprachen, daß sie den einen römischen Staat in zwei Staaten zerlegten, so war die staatsrechtliche Spaltung in der Unabhängigkeit enthalten, die sie gegenseitig für das östliche und das westliche Reich gewollt haben<sup>1)</sup>. Die Rechtskontinuität zwischen dem antiken und dem mittelalterlichen Imperium ist dadurch hergestellt, daß dieses aus jenem durch Theilung hervorgegangen ist.

Ehe die Beziehungen zu Konstantinopel geordnet waren, hat Karl im Jahre 806, indem er erkannte, daß sein Reich ohne Theilung nicht bestehen könne, wenn er mehrere Söhne hinterließe, denen er überdies bereits die Regierung von Unterfürstentümern anvertraut hatte, für den Fall seines Todes sein vormals königliches Gebiet unter Karl, Pippin und Ludwig vertheilt, allerdings unter dem Vorbehalt, Änderungen vorzunehmen. Das päpstliche Land wies er weder einem von ihnen zu, noch trug er über dasselbe eine andere Bestimmung, als daß die drei Könige der römischen Kirche dieselbe Fürsorge und dieselbe Vertheidigung gewähren sollten, welche ihre Vorfahren als Könige übernommen hatten; die den Pflichten entsprechenden Rechte erwähnte er nicht besonders, sie waren zum Theil in der Fürsorge gegeben. Neuer mit der römischen Kirche geschlossene Vertrag war durch das Kaiserthum nicht aufgehoben, während der ihre Landesangehörigen betreffende Patriziat im dem Kaiserthum aufgegangen war.

Aus daß das Imperium erstreckte sich der Erlass von 806 nicht. Das Imperium war nach römischem Recht eine persönliche Herrschaft, und auch in der Zeit seines Niedergangs war der Römerstaat zu sehr ein Gemeinwesen geblieben, als daß er der ausschließliche Besitz einer einzelnen Familie geworden wäre.

---

<sup>1)</sup> Gaëquet, L'empire byzantin et la monarchie franque 1888 S. 297 ff. läßt den Mangel aller staatsrechtlichen Einheitsmittel außer Acht.

Der Kaiser war jedoch berechtigt, Mitregenten zu ernennen, auch wenn er sie nicht in der Regierung benutzen, sondern zu Nachfolgern einsetzen wollte. Diesen Umweg der Mitherrschaft, den die römische Staatskunst gegangen war, um eine Succession zu erreichen, hat auch Karl betreten, während die eigenen Zustände seines Herrschaftsgebietes eine derartige Einrichtung nicht geschaffen haben würden. Hier fühlte er sich als Imperator, hier dachte er als Kaiser, daß sein römisches Imperium durch einen römischen Regierungszaft übertragbar sei. Wie die Römer im Jahre 800 ihr Recht ausgeübt hatten, so gebrauchte er jetzt das seine.

Als das Abkommen mit Byzanz das occidentalische Imperium festgestellt hatte, war Karl die Entscheidung über die Nachfolge leicht geworden: der Tod hatte ihm die ehelichen Söhne bis auf einen genommen. Diesen einzigen Sohn Ludwig hat er im Jahre 813 zum Mitherrscher ernannt, um ihn zum Nachfolger zu machen; er sollte nicht mit ihm regieren, sondern succidiren. Den titularen Mitregenten sandte er alsbald in sein Königreich Aquitanien zurück, und Ludwig I. hat seine Regierungsjahre nicht von der nominellen Mitherrschaft, sondern von der Alleinherrschaft gezählt, ebenso wie er datirt haben würde, wenn er den Vater als König beerbt hätte. Und doch war er ihm auf Grund der Einsetzung gefolgt. Mag auch ihretwegen eine Feier des Regierungsantritts, wie sie in der Zeit des Königthums üblich gewesen war, unterlassen sein, in der Rechnung der Kaiserjahre hat sich das Königthum stärker als das Kaiserthum erwiesen.

Indem Karl fraß kaiserlicher Gewalt aus eigenem Recht einen Mütziker bestellte, bediente er sich derselben Mittel und beobachtete er dieselben, obwohl ungewöhnlichen Formen wie der Imperator in Byzanz. Er wählte als Ort der Handlung eine Kirche, ließ die zur Verwendung bestimmte Krone auf den Altar legen, richtete an den Sohn Ermahnungen, welche dieser unter Anrufung Gottes zu beachten ver sprach, und setzte ihm die Krone auf<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Daß Karl den Sohn krönte, wird durch Einhard's Beugnis festgestellt, Ann. regni Franc. 813, Ann. Fuld. 813, Vita Karoli c. 30. Dafür auch Ann. Lauriss. min., S. Emmer. Ratisp. mai. 813, Chron.

Wer ihn hier möglichst so wie den Imperator in dem alten Reiche verfahren sah, möchte glauben, an dieser Stelle sei die Aneignung der byzantinischen Ordnung, so fremd sie auch dem Abendlande war, gelungen.

Unter den Gästen, welche der Kaiser zu der Krönungsfeier Ludwigs in der Aachener Marienkirche versammelt hatte, fehlte ein Mann, dessen Abwesenheit aussäßen müste. Leo III. war nicht zugegen. Karl hatte ihn nicht eingeladen und daher auch nicht von der bevorstehenden Krönung benachrichtigt. Es war zwar staatsrechtlich unzweifelhaft, daß seine Beteiligung unnötig sei, die Krönungshandlung des römischen Imperators war an keine rechtliche oder auch nur ceremonielle Mitwirkung eines Anderen gebunden, indessen pflegte der Kaiser in Byzanz den Hosspatriarchen Gebete sprechen zu lassen, und oft hieß er ihn auch den neuen Kaiser krönen. Was Karl bewog, den Papst zu übergehen, ist nicht überliefert. Hingt er die Absicht, daß Imperium als unabhängig von dem Statthalter des hl. Petrus darzustellen oder den Schein zu vermeiden, als ob der krönende Papst die Kaiserwürde verleihe? Wer mit den byzantinischen Verhältnissen vertraut war, wußte, daß ein krönender Bischof den Kaiser nicht freire. Daß es im Westreich anders sei, daß hier der Papst bei der Reichsnachfolge ein Sonderrecht besitze oder beanspruche, hatte niemand behauptet. Aus der Thatache, daß der Vater den

---

Moiss., Vita Hludowici c. 20 SS. 1, 121. 93. 310 = 2, 259; 2, 617. Ermoldus 2, 69 f. Vgl. Weiland, Zeitschr. f. Kirchenrecht 22, 201. Die von Thegan c. 6 SS. 2, 592 behauptete Selbstkrönung Ludwigs würde nicht byzantinisch sein; nur gewählte Imperatoren haben zuweilen das Diadem sich mit eigener Hand ausgelegt. Jordanes, Rom. § 338, erzählt es von Glycerius; ein Prätendent beabsichtigte es nach Lib. pontif., Vita Theodori c. 1, ed. Monmies 178, 12. Vgl. ferner Mon. Germ., Poet. lat. 3, 404. Späteren Sagen über diese Krönung bei Willems, L'élément historique dans le Coronement de Loos 1896 S. 4. Als consors erscheint Ludwig bei Einhard a. a D. Chron. Moiss. 813 SS. 2, 259: constituit imperatorem secum. Ann. Lauriss. min., c. Fuld., SS. 1, 121, 43. Die Acclamation hat das Byzantinische verlassen und die jüdische Sitte befolgt, sie lautete Vivat imp. L., Chron. Moiss. 813, ebenso 817 SS. 1, 310. 312. Vgl. 1 Sam. 10, 24; 1 Reg. 1, 39; 2 Reg. 11, 12; 2 Paralip. 23, 11.

Sohn krönte, konnte kein Zeitgenosse unter den gegebenen Verhältnissen errathen, daß diese Anwendung der weltlichen Krönungsform einen geheimen Sinn habe, daß sie bezwecke, ein geschichtliches Veräumnis, dessen Karl bei seiner Krönung schuldig geworden sei, unschädlich zu machen oder der Zukunft einen politischen Rath zu geben. Eher möchte man annehmen, dem betagten heiligen Vater sei eine Reise von Rom nach Aachen nicht zugemuthet worden, um an einer Festlichkeit Theil zu nehmen, bei der er höchstens beauftragt wurde, zu beten und zu krönen. Es war bekannt, wie sehr der greise Imperator im Vorgerüst seines nahen Todes geeilt hatte, die Krönung Ludwig's zu erledigen. Die durch eine Einladung Leo's III. verlorene Zeit konnte verhängnisvoll werden. Wenn Karl dem Tode erlag, bevor er einen Nachfolger bestellt hatte, so trat nach dem Rechte des Imperiums eine Reichsvakanz ein, die zwar wegen der karolingischen Macht für Ludwig ohne Gefahr, aber nicht ohne politische Nachtheile war, welche eine vorgängige Ernennung abzuwenden vermochte.

Karl starb, ohne dem westlichen Kaisere eine eigene Successionsordnung zu ertheilen. Diese Aufgabe hinterließ er seinem Sohne, der sich bald an ihr versuchte. Mit seiner Reichsordnung von 817 beginnt die besondere Geschichte des Successionsrechts in dem abendländischen Kaiserthum. Nachdem er Lothar zum Mitkaiser erhoben und die Einsetzung mit einer weltlichen Krönung nach dem Vorbild von 813 in Aachen vollzogen hatte<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Capit. 1, 271, 7. Ann. regni Franc. 817 S. 146 ed. Nutze. Chron. Moiss. 817 SS. 1, 312. Das Mitkaiserthum außer Capit. und Einhard a. a. D. Einhard, Epist. 7, Jassé, Bibl. 4, 445. Vita Walae 2, 10. 17 f. SS. 2, 555. 563. 565. Ann. Lauriss. min., c. Fuld. SS. 1, 122, 45. Ado SS. 2, 321, 6. Pauli cont. Rom. 818 ed. Waly S. 203. Algodard, Fleb. epist. c. 4 f., Migne 104, 288. 289. 291. Lothar's Diplom 840 S. 12 Ann. 1. Vita Hludowici c. 29 SS. 2, 622. Als Zweid nennen die Succession Thegan c. 21 SS. 2, 596 und Milhard 1, 2. Von den wechselnden Schicksalen dieser Mitregentschaft, die, fremdartig und ungewöhnlich, zu keiner Stetigkeit kam (s. Th. Eidel, Acta Karol. 1, 267 ff.), erwähne ich nur, daß Lothar nach Ludwig's Sturz 833 zum Alleinherrschter gewählt und ausgerufen, jedoch nicht wieder gekrönt worden ist, Vita Walae 2, 18. Regino 838. Mühlbacher, Reg. 896d.

erließ er die Voricht, daß, wenn Lothar ohne Erben verstürbe, die Reichsversammlung einen seiner königlichen Brüder zum Nachfolger wählen solle. Es erschien ihm hierbei nicht nöthig, auszusprechen, daß er eine Erledigung des Thrones nicht befürchte, falls Lothar Sohne besäße; er erwartete, daß er gemäß der bisherigen Übung einen von ihnen zum Mitkaiser machen würde. Anderseits stellte er die Entscheidung der Zukunft anheim, wenn keiner der Brüder den unberührten Lothar überlebte. So hat er das Gesetz über die Nachfolge, das übrigens 843 seine Geltung verlor, auf einen Fall beschränkt, welcher nicht eingetreten ist, weil Lothar einen Nachkommen zum Kaiser bestellt hat.

Die Ordnung von 817 führte eine neue Kaisergewalt ein. Die Ernennung aller Söhne zu Mitkaisern wäre in Übereinstimmung mit dem römischen und nicht in Widerspruch mit dem karolingischen Recht gewesen. Die Gesetzgeber von 817 haben jedoch eine Verbindung der antiken Weltmonarchie mit der fränkischen Privatmonarchie vorgezogen. Sie gaben Pippin und Ludwig königliche Unterherrschaften unter einer kaiserlichen Obergewalt Lothar's, der überdies einen größeren Theil des Reiches zur unmittelbaren Regierung erhielt, obgleich nicht genug, um ihm die Überlegenheit über die vereinigte Waffenmacht der Könige zu sichern.

Als das westliche Imperium durch diese Salzung sein erstes eigenes Recht empfing, war bereits der Grundstein zu einer neuen Ordnung gelegt. Der Papst hatte Ludwig I. im Jahre 816 in Reims gesalbt und gekrönt. Er hatte es dem Kaiser angeboten, und dieser hatte angenommen<sup>1)</sup>. Der Vorgang war ohne Beispiel in der Geschichte.

<sup>1)</sup> Die Salbung Ermoldus 2, 447. Thegan c. 17 SS. 2, 594; Benedictio Ann. S. Emmer. Ratisp. mai. 816, Xant. 815, Wirzib. 816 SS. 1, 93; 2, 224. 240; consecravit, Karl II. an Nicolaus I. 867, Bouquet 7, 557, sacraverit, Hinkmar an Hadrian II., Hinkmar, Opera 2, 695; impositio manus, Ludwig I. 826, Flodoard 2, 19 SS. 13, 470, 22 (Mühlbacher 810), vgl. Ermoldus 2, 440. Die Krönung Flodoard 2, 19 SS. 13, 467, 24 j. (Inscript.). 469, 27, vgl. 470, 23: insignia (Mühlbacher 777 vgl. 810). Ann. regni Franc. 816. Chron. Moiss. 816, Thegan c. 17, Vita Hludowici

Die Salbung war im Jahre 800 bei Karl wohl unterblieben, weil sie in Byzanz im 8. Jahrhundert wahrscheinlich noch nicht aufgekommen war. In Westeuropa war sie älter als die Krönung. Die karolingischen Könige hatten sie erhalten, und Ludwig selber war im Jahre 781 von Hadrian I. zum König von Aquitanien gesalbt worden. Der Sinn der Salbung ermöglichte oder verlangte ihre Anwendung bei dem Kaiser. Sie sollte bezeugen, daß Gott den Gesalbten als Herrscher wolle. Diesen Rathschluß konnte Gott im voraus, gleichzeitig mit der Erwerbung der Staatsgewalt oder nachträglich künd machen, und die Salbung konnte auch wiederholt werden, weil sie weder das Recht auf die Herrschaft begründen noch die rechtliche Stellung des Fürsten verändern sollte. Die Zeitgenossen Ludwigs, gewohnt, auf ein derartiges Zeugniß von dem göttlichen Willen Berth zu legen, hatten wohl nicht unbemerkt gelassen, daß der Kaiser sich von den Königen dadurch unterscheide, daß diese von Bischöfen als von Gott zu ihrer Würde außersehen bezeichnet wurden, während dem Kaiser jenes Merkmal der göttlichen Bestimmung fehlte. Und doch war es dem Kaiser der Christen nöthiger als einem König. Zwar galt nach der christlichen Ansicht jeder Imperator als ein von Gott ausgewählter Fürst<sup>1)</sup>. Den Byzantinern war diese Vorstellung ein sicherer Glaube, in dem sie lebten, ohne ihn von einer kirchlichen Handlung abhängig zu wissen. Das autoritätsbedürftige Abendland begehrte ein Zeichen. Hatten die Franken im Jahre 813 sich

c. 26 (nebst benedictio) SS. 1, 312; 2, 594. 621. Capit. 2, 340, 35. Karl II. a. a. D. Hinckmar a. a. D. Flodoard, De Christi triumphis 11, 10, Migne 135, 810. Eine gemeinsame Quelle haben nach Bernays, Zur Kritik karol. Annalen 1885 S. 54, Chron. Moiss., Thegan und Ann. Xant. Es ist auch hier zu beachten, daß regem ungere gleichbedeutend mit in regem ungere ist, i. d. B. 1. Sam. 10, 1; 15, 1. 2. Sam. 2, 7; 5, 3. 2. Reg. 9, 3. 6. 12. 1. Patalip. 29, 22.

<sup>1)</sup> Dieser Glaube tritt weniger in dem von Byzanz entlehnten Titel als in einzelnen Aussprüchen hervor, s. z. B. Capit. 1, 274 §. 25. 303 §. 20. 353 §. 45; 2, 52 §. 39. Lothar I. 840, Reg. di Farfa 2 S. 233 (Mühlbacher 1043). Agobard a. a. D. Beumer, Formulae S. 523, 2.

mit der Annahme begnügt, daß ihre Übereinstimmung über Ludwig's Einsetzung auf einer Eingebung Gottes beruhe, so hat doch dieser Kaiser 817 eine deutlichere Äußerung gefordert. Drei Tage lang ließ er den Christengott mit Fasten, Gebeten und Almosen bedrängen, seinen Entschluß über die Reichsnachfolge zu offenbaren. Nach den drei Tagen hieß es, Gott habe Lothar zum Kaiser erkoren, die wählenden Menschen seien nur seine Werkzeuge gewesen<sup>1)</sup>. Aber wer gab die Gewißheit? Wer hatte die Stimme Gottes vernommen? Hatte sie in der That auch Ludwig I. verusen? Er hielt eine solche Mittheilung Gottes für möglich, aber sich für wenig geeignet, sie mit eigenen Mitteln zu erlangen. Dem Nachfolger des hl. Petrus war der Wille Gottes besser bekannt als seinen Mitmenschen. Wie er im Jahre 751 von Pippin bei der Erwerbung der Königswürde um solche Auskunft angegangen war, so verbürgte er 816, daß Gott dem Kaiser Ludwig das Imperium verliehen habe. Wenn in jenem Zeitalter die Salbung des Kaisers in den abendländischen Zuständen begründet war, so war damit auch entschieden, daß sie nicht durch einen Reichsbischof, sondern durch den Papst zu geschehen habe<sup>2)</sup>.

Hätte Stephan IV. sich mit der Salbung begnügt, so würde er an die Traditionen der karolingischen Königszeit angeknüpft haben. Er wollte jedoch auch krönen. Diese Wiederholung hatte weder im Osten noch im Westen ein Vorbild. Noch niemals war ein Imperator, den der Vater gekrönt hatte, von einem Geistlichen nochmals gekrönt worden, und keiner von den Vorfahren Ludwigs hatte die Königskrone von geistlicher Hand empfangen. Gleichwohl hatte der Papst die Krönung schon in

<sup>1)</sup> S. 13 Einhard, Vita Karoli c. 30. Thegan c. 6. 817 Capit. 1, 271 §. 3 f. vgl. 273, 18. Ebenso bei einer Bischofswahl, Beumer, a. a. D. S. 551, 31—35, vgl. Lib. diurn. 60 S. 51, 13. Franken fastete auch sonst, um Gottes Willen zu erforschen, Capit. 1, 162, 1. Munus divinum auf Münzen Ludwigs I. bezichtigt, Monnaies caroling. 1896 S. XXXII f. und Capit. 1, 267, 41 Wells, Charlemagne 1898 S. 382 m. E. zu speziell auf 816.

<sup>2)</sup> Bei seiner Restitution ist Ludwig I. von Reichsbischöfen gekrönt, jedoch nicht gesalbt worden, Nithard 1, 4. Ann. Bertin. 835. Capit. 2, 340, 40, vgl. Karl II. 867, Bouquet 7, 557. Vgl. Fredegar 2, 62 S. 88, 21.

Rom geplant, er hatte von dort eine Krone mitgenommen. Die Berechnung, daß Ludwig sich mit ihr krönen lassen werde, hat sich als zutreffend erwiesen.

War die Absicht auf ein anderes als ein religiöses Werk, dem die Salbung galt, gerichtet, hatte die Krone, dieses Symbol der weltlichen Gewalt, einen politischen Zweck? Es wäre denkbar, daß die Krone aus Rom die Verbindung des neuen Reiches mit den Römern herstellen oder wahren sollte. Die Salbung, eine Sache des geistlichen Amtes, ließ sich nicht auf eine Vertretung der Römer beziehen, aber der krönende Papst konnte wie im Jahre 800 als Geschäftsführer der Römer gelten. Wenn sie auch kein Beileidigungsrecht bei der Succession Ludwigs forderten, oder aus ihrer Überzeugung im Jahre 813 keinen Einwand gegen die Gültigkeit der ohne ihren Rat versügten Nachfolge erhoben, wie ja auch derselbe Papst Stephan IV. sofort nach seinem Regierungsantritt sie für Ludwig vereidigt hatte, so könnten sie doch mit Unwillen gesehen haben, wie das Reich ihnen entzweidet ward und sie den Reichsgeschäften ferngehalten wurden. Falls Römer den Papst veranlaßten oder in seinem Einfluß bestärkt, die Interessen Roms, soweit es noch thunlich schien, wahrzunehmen und mit dem zu Gebote stehenden Mittel einer neuen Krönung ihrem völligen Ausschluß vorzubeugen, so wäre die Quelle oder eine der Quellen, aus welcher die Krönung entstungen wäre, der Gegensatz zwischen den Römern und der Dynastie gewesen. Der Papst und die Römer hätten die Gemeinschaft, in der sie im Jahre 800 gehandelt hatten, erneuert. Während Karl's weltliche Krönung 813 seine Gegenmaßregel gegen die ihm ausgedrängte kirchliche Krönung gewesen sein dürfte, könnte Stephan's IV. Verrichtung sich gegen die Krönung Ludwigs durch Karl wenden, um denjenigen eine Theilnahme zu sichern, von welchen das karolingische Imperium ausgegangen war. Indes, wenn auch Römer an die Erhaltung eines Zusammenhangs des Imperiums mit Rom gedacht haben sollten, so kann Stephan IV. seine Handlung anders gemeint, Ludwig I. sie wieder anders verstanden haben, und auch die übrigen Zeitgenossen mochten sie verschieden auslegen.

Von den möglichen Deutungen ist nur eine von einem Zeitgenossen ungefähr zehn Jahre nach dem Ereignis in einer für Ludwig I. geschriebenen Dichtung überliefert, deren Verfasser den krönenden Papst die Worte sprechen lässt, Rom sende dem Kaiser Gaben des Petrus, Petrus schenke ihm diese Krone, die er ihm jetzt auf das Haupt setze<sup>1)</sup>). Stephan IV. hat sich vielleicht nicht genau in diesem Sinne geäußert, aber ein Mitlebender hat seine Rede oder seine Handlung so aufgefaßt.

Dass sich unter den für den Kaiser mitgebrachten Geschenken eine kostbare Krone befand, ist ebenso wenig überraschend, als daß diese für den Gebrauch bestimmte Krone zugleich eine Anwendung erfuhr. Um so eher machte die Salbung eine sofortige Benutzung des Geschenkes möglich oder bot Anlaß, eine gleichzeitige Krönung hinzuzufügen, als die Kaiser nicht gesalbt, sondern nur gekrönt zu werden pflegten. Wie der Statthalter Petri salbte, so krönte er auch und gab hierdurch einem und demselben Gedanken einen zweifachen Ausdruck: die doppelte Handlung sollte zum Zeichen dienen, daß Ludwig Kaiser sei nach Gottes Willen, daß er nicht nur ein Gesalbter des Herrn oder ein von Gott Gefröhnter heiße, sondern auch sei. Dass Stephan's IV. Werk nicht auf eine Vertretung der Römer oder des antiken

<sup>1)</sup> Ermoldus 2, 423. 449, über noch andere Geschenke 2, 457. Die Krone Constantini Caesaris ante fuit 2, 426. Motiv-Kronen römischer Imperatoren sind wahrscheinlich in römischen Kirchen vorhanden gewesen. Eine Beziehung zu dem Constitutum Constantini hält Bayet, Annuaire de la Fac. des Lettres de Lyon 2 (1884) S. 17 insofern für möglich, als Stephan IV. mit der Krone Constantini's das Recht festhalten wollte, die kaiserliche Gewalt zu übertragen; vgl. Brunner, Constitutum Constantini 1888 S. 28 f. Löning in dieser Zeitschrift 65, 216. Hingegen lässt Mélly, Gazette des Beaux-Arts 1897 S. 432 Constantini's Krone 800 benutzen und Karl überlassen. Die Päpste krönten im 9. Jahrhundert noch mit ihren Kronen, z. B. 881 Erchanbert cont. SS. 2, 330. Keine Krone konnte würdiger sein als eine Krone Constantini's, des Kaisers, welcher die Verbindung des römischen Reiches mit der allgemeinen Kirche angebahnt hatte. Schon Florus, Querela de div. imp. 64 (Poet. lat. 2, 561), lässt übrigens Karl 800 die Krone munere apostolico, von Petrus, empfangen, vgl. Weiland a. a. D. 22, 154 f.

Imperiums abzielte, sondern als eine religiöse Sanction des Kaisers galt, haben auch diejenigen Zeitgenossen, welche nur die päpstliche Krönung erwähnt haben, nicht in Zweifel ziehen wollen. So hat Ludwig I. selbst diese ihm höchst werthvolle Krönung bei Schenkungen an die Marienkirche zu Reims, in welcher er zum Kaiser geweiht war, hervorgehoben, weil er der Überzeugung war, daß hier der Papst als Papst, fraßt geistlicher Gewalt gehandelt habe. Eine staatsrechtliche Bedeutung dieses Aktes hat sowohl der kaiserliche Hof als auch die Kurie abgelehnt, indem sie ihre Stanzleien fortfahren ließen, die Kaiserjahre nach wie vor von 814 ab zu zählen, ohne hierbei die Weihe von 816 auch nur zu erwähnen<sup>1)</sup>. Die Staatshandlung von 813 ist rechtlich so vollkommen gewesen, daß sie keiner Ergänzung oder Verstärkung fähig war oder bedurfte.

Obgleich der Konsekration ein staatsrechtlicher Sinn abging, ist sie dennoch eine bedeutsame Abweichung von der byzantinischen Sitte gewesen. Hier hat der Unterschied zwischen Orient und Occident schöpferisch gewirkt. Der Orient besaß nur einen Kaiser, der Occident einen Kaiser und einen Papst. Für das Verhältnis des abendländischen Kaisers zu dem Papste ist nicht das Verhältnis des byzantinischen Staates zu der Kirche in seinem Reiche, das Selbstbestimmungsrecht des Staates, maßgebend geworden. Die Autorität des Papstes war nicht geringer als die Ludwigs I., und das Bewußtsein, dem Imperator an Würde mindestens gleich zu sein, hatten die Nachfolger Petri

---

<sup>1)</sup> Reg. di Farja 2 S. 186. 187. Martini 11 S. 14 (Jasse 2544. 2546. 2551). Capit. 1, 370, 30. Hinrichs, Kirchentecht 4, 159, hat aus Simson, Ludwig I, 74, nur eine unedte Urkunde, die übrigens ein Seitenstück hat, abgeschrieben, Mon. Germ., Epist. 3, 98, 15. 99, 16 (Jasse 2549. 2563). Über Ludwigs I. Datierung Th. Sidel, Acta Karol. 1, 266 f. Urkunden vom Krönungsstage Ludwigs ab bis zu Karl's Tod besitzen wir von seinem dieser Kaiser. Wenn der Eingang des Gesetzes Capit. 1, 170, 28 vgl. 2, 538 in diese Zeit fiiele, so würde Karl den Mitherrscher übergegangen haben. Keine Münze trägt den Namen beider Imperatoren. Die Huldigungen empfing Ludwig I. erst nach seines Vaters Tode, Richard 1, 2. Vita Hludowici c. 21 vgl. 22 SS. 2, 618. Seitdem prägte Leo III. mit Ludwigs Namen, Promis (unten S. 34) S. 50. Aus 12. Jahrh. Chron. imp. Aug. SS. 13, 263, 15.

bereits, ehe es einen karolingischen Imperator gab. Ein irdisches Oberhaupt der Kirche, wie der Papst es war, gab es nur im Abendlande, nur hier waren Männer wie Bonifatius, Alcuin und Ludwig I. möglich. Als dieser Kaiser im Jahre 816 Stephan IV. empfing, warf er sich dreimal vor ihm zu Boden; hierauf umarmten und küßten sie sich wie ebenbürtige Herren. Die Adoration, dieses Stück der byzantinischen Ordnung, nach welcher der Imperator der Erste und der Papst der Zweite im Reiche war, hat die Geburtsstunde des karolingischen Imperiums nicht überlebt.

Unter solchen abendländischen Verhältnissen begehrten Papst und Kaiser nicht nur eine weltliche, sondern auch eine kirchliche Feier der Thronbesteigung. Der religiöse Akt im Jahre 816 hat nicht die päpstliche Krönung im Jahre 800 zu seiner Voraussetzung gehabt, noch ist er aus ihr durch eine modifizirende Abwendung seitens Stephan's IV. hervorgegangen. Eine staatliche Handlung in Rom gehörte dem antiken Imperium an, sie war eine von Leo III. ererbte Errichtung, während die occidentalische Kaiserweihe ein durch das Papstthum neu begründetes, durch seine Thatkraft erworbenes Recht gewesen ist. Die staatliche Errichtung eines karolingischen Imperators war so gültig wie seine päpstliche Weihe, eine jede in ihrem Kreise. Der Rechtsgrund für die Erwerbung des Imperiums war die Handlung des Staates; die Kirche wollte nicht diese Einsetzung bekräftigen oder ihr eine weltliche Zuthat geben, die ihr fehlte. Sie verhielt sich zu ihr ungefähr so, wie eine kirchliche Einsegnung zu einer nach weltlichem Recht eingegangenen Ehe. Die staatliche Verleihung der Kaiserwürde und die päpstliche Kaiserweihe sollten sich nicht bekämpfen, sondern die Verbindung von Reich und Kirche zu einem feierlichen Ausdruck bringen. Sie waren miteinander vereinbar, weil die eine dem Recht und die andere dem Glauben diente.

Die Verschiedenheit des östlichen und des westlichen Imperiums, auf welche die Einführung der Kaiserweihe hindeutete, trat gleichzeitig an einer anderen Stelle hervor. Unmittelbar nach der Weihe Ludwigs I. hat Stephan IV. dessen Ehefrau Gruningard

gekrönt und als Augusta verkündet. Es war römisch, daß die Gemahlin des Kaisers den Titel Augusta auf Grund einer besonderen Verleihung erhielt und daß ihr bei dieser Gelegenheit ein Diadem, das Abzeichen ihrer neuen Würde, aufgesetzt wurde, es war jedoch gegen das byzantinische Herkommen, daß ein Anderer als der Imperator Titel und Krone gab. In Westeuropa waren die Fürstinnen bisher nicht gekrönt worden; die Gattinnen der Karolinger trugen Kronen, ohne daß sie ihnen feierlich überreicht wurden, und führten ohne weiteres den Titel ihres Ehemannes. Stephan IV. hat eine neue Sitte begonnen: aus seiner Hand hat die erste westeuropäische Herrscherin im Jahre 816 die Krone empfangen<sup>1)</sup>. Indem er die Krönung einer Ungekrönten vornahm, schuf er einen Präcedenzfall, an den spätere Kaiser sich gehalten haben. Auf diese Weise hat die Kurie die weibliche Unterstützung für die päpstliche Kaiserweihe der Männer gewonnen.

Welches auch die letzte Absicht des Urhebers oder des Vollziehers der ersten Kaiserweihe gewesen ist, Ludwig I. hat seine Hintergedanken geargwöhnt. Als er im nächsten Jahre seinen Sohn ohne den Papst krönte, that er nur, was seines Amtes war; er erwartete, daß der Papst zu gegebener Zeit gleichfalls seines Amtes walte<sup>2)</sup>. Auch Lothar I. hat keinen Verdacht geschöpf, auch ihm ist eine päpstliche Weihe erwünscht gewesen. Von seinem Vater im Jahre 822 mit der Ordnung der Verhältnisse im Königreich Italien betraut, ist er 823 einer Einladung Paschalis I. nach Rom gefolgt<sup>3)</sup>. Damals traf er als Kaiser zum ersten Mal mit dem Papste zusammen. Jetzt sahen dieselbe Kirche und zum Theil dieselben Zuschauer wie im Jahre 800 den

<sup>1)</sup> Ermoldus 2, 453 f. Ann. Xant. 815, app. 815, SS. 2, 224. 236. Thegan c. 17, SS. 2, 594 (auß ihm Flodoard 2, 19 SS. 13, 468, 47 und Marianus Scottus, Chron. SS. 5, 550) sagt nur von Ludwigs Krone, daß der Papst sie mitgebracht habe. Ist Ittingard in einem früheren Denkmal als Kaiserin bezeichnet?

<sup>2)</sup> Allobard, Fleb. epist. c. 4, Migne 104, 289 f. Vita Walae 2, 17 SS. 2, 564, 6.

<sup>3)</sup> Lothar I. oben S. 12 Num. 1. Ann. regni Franc. 823 S. 160. Ann. Sith. 823, Vita Hludowici c. 36 SS. 13, 38; 2, 627.

Papst einen gekrönten Kaiser nochmals krönen<sup>1)</sup>). Diese zweite Kaiserweihe unterschied sich von der ersten nicht in ihrer rechtlichen Bedeutung; auch sie sollte nicht einer gültigen und vollkommen fertigen Handlung des Reiches neue rechtliche Kraft verleihen, sondern beide, der Kaiser und der Papst, erkannten die Einsetzung im Jahre 817 als den ausschließlichen Erwerbungsgrund der kaiserlichen Gewalt an<sup>2)</sup>). Gleichwohl war die Wiederholung der Weihe in Rom folgenreich. Sie war nicht mehr ein freier politischer Entschluß wie im Jahre 816, sondern wurde zu einer Sitte; der Kaiser besuchte zu diesem Zweck den Papst, und auch der Ort der Handlung war nicht mehr gleichgültig<sup>3)</sup>). Überdies war die Form der Handlung nicht genau dieselbe wie in Neims. Die Römer unterließen nicht, Lothar als Kaiser auszurufen, nachdem Pachalis die feierliche Bekündigung gesprochen hatte<sup>4)</sup>). Die kaiserliche Herrschaft über das römische Volk, welche die Kurie

<sup>1)</sup> Die Salbung Coll. Brit. Leon. IV., epist. 37 f., Neues Archiv 5, 390 f. (Gassé 2618 f.). Franc. reg. hist. (daraus Ado cont. I) SS. 2, 324. Chron. S. Clem. Mett. SS. 24, 496; vgl. Lapôtre, L'Europe et le S. Siège 1, 234. Krönung und feierliche Bekündigung Ann. regni Franc. 823 S. 161. Ann. Sith. a. a. D. Vita Walae a. a. D. Vita Hludowici a. a. D. Ann. S. Benigni Divion: 824 SS. 5, 39 (aus ihnen Ann. Besunenses 823 SS. 2, 248). Lothar's Rede in der Vita Walae 2, 17 ist wahrscheinlich ein Werk Radbert's, s. Püdert, Berichte der sächs. Ges. zu Leipzig. Philol.-philos. Klasse 36, 187 f.

<sup>2)</sup> Durch ihre Datirungen, s. für den Papst Marini 11 S. 14 (Gassé 2551). Capit 1, 370 §. 31. Migne 115, 665. 701 (Gassé 2606. 2663); für Lothar I. Mühlbacher, Reg. 982 f. Auch dieser Kaiser scheint sich hierbei an die Übernahme einer Regierung gehalten zu haben. Agobard a. a. D. und Vita Walae 2, 10. 17 SS. 2, 557. 564 entstellen; Simson, Ludwig 1, 194. Püdert a. a. D. S. 188. Vgl. Hauck, Kirchengesch. 2, 443.

<sup>3)</sup> Die Bedeutung Roms erkannte Eleutherius 619 an. Er hatte bereits den Purpur angelegt, aber die Krone wollte er sich feierlich in Rom geben lassen, Mommien, Chronica 1, 339. In einem syrischen Roman von Kaiser Julian aus dem 6. Jahrhundert herrscht die Vorstellung, daß Kaiserthum werde erst in Rom oder in Konstantinopel durch wirkliche Thronbesteigung und Zuruf des Volkes erlangt, Möldele, Zeitschr. der d. morgenländ. Ges. 28, 264. 265. In Rom mögen solche Anschauungen fortgelebt haben.

<sup>4)</sup> Ann. Sith. a. a. D., aus ihnen Ann. Fuld. 823 S. 22 rec. Kurze,

bisher als in die staatliche Streitung des Imperators eingeschlossen angesehen hatte, ist von einem Schriftsteller der Zeit auf jene Handlung des Papstes gegründet worden; ihm erschien die Verrichtung Paschalis' I. nicht nur als eine religiöse Sanktion der durch den Staat erworbenen Würde, sondern auch als ein Akt, durch welchen die imperatorische Gewalt über Rom und sein Gebiet übertragen wurde. Zuwiefern diese Aussäzung die der Belehrten gewesen ist, bleibt ungewiß<sup>1).</sup>

Zwei Päpste hatten zwei Kaiser geweiht, ohne auf Hindernisse zu stoßen; von den Päpsten, den Leitern der geistlichen Angelegenheiten, war der Antrag ausgegangen. Jetzt, im Jahre 850, nachdem die Weihe Gewohnheit geworden war, hat der dritte Kaiser den vierten nach Rom gesandt und Leo IV. um seine Weihe erjucht. Daß der Rechtsgrund seines Imperiums der staatliche Akt gewesen sei, die Willensäußerung Lothar's I., welcher Ludwig II. zum Imperator eingesetzt hatte, ist auch von der Kirche angenommen worden. Nur auf Grund des von den Kaisern ihm ausgesprochenen Verlangens war der Papst berechtigt, die kirchliche Zeremonie an dem Manne vorzunehmen, welchen Lothar I. zum Imperium berufen hatte<sup>2).</sup> Ob der Kaiser von

<sup>1)</sup> Pauli cont. Rom. 823 S. 203. Die nächstliegende Annahme ist, daß der römische Annalist die Krönungsformel zu eng auf die Römer bezogen hat, deren Verteidigung für Lothar I. erst 844 bezeugt ist. Vgl. Gund, Ludwig der Fromme 1832 S. 76. Dahn, Könige 8\*, 101. Die Herrschaft eines antiken Imperators hat Lothar I. nicht empfangen. Ludwig II. erhielt das regnum Romanorum nicht von dem Papst, sondern 855 von dem Kaiser, Franc. reg. hist. SS. 2, 324, 43.

<sup>2)</sup> Lothar I. hatte 844 kein Bedenken getragen, daß sein von ihm zum König der Langobarden eingesetzter Sohn Ludwig von Sergius II. sich salben und krönen ließ. Nachdem er ihn constituit imperatorem, Maii 15, 838 (Jahre 2921, ungewiß wann; daß römische Konzil vom 8. Dezember 853 datirt nach Ludwig's jünftem Kaiserjahr, Maii 14, 1009), hat ihn der Papst gesalbt, Ludwig II. 871 nachher; Maii 15, 290 (Jahre 2774). Ann. Berlin. 850. Ado cont. SS. 2, 324, 18. Johannes, Chron. Venet. SS. 7, 18 §. 10, und gekrönt, Maii 15, 838. Ado SS. 2, 322, 24 (jahr 844, doch als Kaiserkrönung gedacht, mit Elevation; Romanus imposuerunt ad imperatore, Benedict, Chron. c. 24 SS. 3, 712, 3). Chron. Salernit. c. 103 SS. 3, 519, 43. Johannes a. a. D., in Übereinstimmung mit

einer feierlichen Krönung des Mäitherrschers, die doch durch die päpstliche verdunkelt worden wäre, abgestanden ist und sich mit einer formlosen Ernennung begnügte, hat kein Zeitgenosse für erwähnenswerth gehalten. Als eine von Lothar befohlene oder in seinem Auftrage vollzogene Thätigkeit hat die Krönung durch Leo IV. nicht gegolten; sie ist eine selbständige Handlung, wie 816 und 823 gewesen.

Ludwig II. hat später, mehr als zwanzig Jahre nach seiner Kaiserweihe, erklärt, er verdanke die Kaiserwürde der päpstlichen Salbung<sup>1)</sup>. Er sprach diese Ansicht in einem Briefe an den Kaiser Basilus aus, um sich gegen die ihm widerfahrene Verweigerung des Kaisertitels bei der byzantinischen Regierung zu vertheidigen. Er ließ das Imperium von den Römern empfangen — der Vertrag von 812 hatte es in der That nicht begründet —, aber neben diesem richtigen staatsrechtlichen Gesichtspunkt führte er aus, Karl habe die kaiserliche Gewalt durch einen vermittelst päpstlicher Salbung offenbarten Rathschluß Gottes erhalten<sup>2)</sup>. Wie Samuel den Saul, den er gesalbt, wieder verworfen und den David gesalbt habe, so dürfe auch der Papst Kaiser entthronen und Kaiser freiren<sup>3)</sup>. Samuel, Saul und David, diese dem 9. Jahrhundert lebendigen Gestalten und Vorbilder, lässt Ludwig II. als falsche Zeugen auftreten. Denn der Prophet hatte durch seine Salbung keinen von beiden zum König gemacht,

---

den Adressaten des angeführten päpstlichen Schreibens Jaffé 2774. Politisch wichtig, nicht staatsrechtlich von Bedeutung, ist, ob Lothar die Krönung Ludwig's zum Kaiser unterlassen hat. Duchesne, Les premiers temps de l'état pontifical 1895 S. 135 stellt die Krönung von 850 auf dieselbe Stufe — une pure cérémonie de consécration — wie die von 816 und 823. Anders urtheilt Weiland a. a. D. 22, 205—207, auch Waiz<sup>25</sup>, 87 f.; 6, 226, 1. Daß Ludwig II. erst von jetzt ab sich Kaiser genannt hat (Mühlbadher, Reg. 1144a), erklärt sich aus dem Umstand, daß er erst jetzt von seinem Vater Regierungsberecht erhalten hat.

<sup>1)</sup> Chron. Salernit. c. 107 SS. 3, 522, 28, also divinitus, superno nutu 522, 29 f., divina operatione per pontificum ministerium 523, 34. a deo praeordinatum nennt ihn Hadrian II., Mansi 15, 839 (Jaffé 2921).

<sup>2)</sup> SS. 3, 522, 45. 523, 31—33.

<sup>3)</sup> SS. 3, 523, 39—41.

sondern nur verkündet, daß Jehova sie zu Herrschern bestimmt habe; Saul wie David haben die königliche Gewalt durch Wahl des Volkes erworben. Indem der Kaiser dem Papste die Fähigkeit eines jüdischen Schers beilegte, wollte er seine eigene Rechtfertigung auf eine Berufung durch Gott gründen, deren Kenntnis er dem Papste zusprach. Sobald er zu einem solchen Beweismittel für die Rechtmäßigkeit seines Kaiserthums griff, mußte er von dem weltlichen Herrschaftszeichen, der Krone schweigen, weil sie in der israelitischen Geschichte eine bescheidenere Rolle als die Salbung spielte; er mußte seinen Vater übergehen, weil er nicht behaupten konnte, daß er ein Vertreter oder Vertrauter Gottes gewesen sei. Er war jedoch auch genötigt, dem göttlichen Willen eine Schranke zu ziehen. Nicht jedem, so mußte er schließen, dürfe Gott das Imperium geben, sondern nur einem Könige der Franken, einem Karolinger. Daß die Salbung bisher niemals über den Erwerb der Reichsgewalt entschieden, sondern den jeweiligen auf Grund der weltlichen Verfassung eingesetzten Imperator als von Gott erwählt bezeichnet hatte, mußte in einer Beweisführung von dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Die Äußerungen Ludwigs II. dürfen nicht als eine authentische Erklärung des im Jahre 871 geltenden Reichsrechts angesehen werden. Er vertrat jenes Urtheil unter Verhältnissen, welche es nicht als die Vorstellung der Zeitgenossen, als die öffentliche Meinung oder auch nur als den Standpunkt der Karolinger erscheinen lassen. Er wollte nicht aussprechen, was er für richtig hielt, sondern vortragen, was nach seinem Dafürhalten dem Zwecke dieser Rechtfertigung dienlich sein möchte. Er bemerkte freilich nicht, daß es für die Griechen unsägbar sei, wie eine päpstliche Handlung die Voraussetzung der Kaiserwürde sein, wie die imperatorische Gewalt in der päpstlichen Gewalt ihren Ursprung haben sollte. Wohl aber gab er durch sein Schreiben ein Unserkenntniß ab, daß die päpstliche Autorität größer als die des Imperators sei und daß er sich sicherer in dem religiösen Bewußtsein als in dem staatlichen fühle. Als er bald nach jenem Gutachten in Kriegsgefangenschaft gerathen war, hat er bei seinem nächsten Aufenthalt in Rom im Jahre 872 von Hadrian II.

sich krönen lassen, um sein gesunkenes politisches Ansehen zu heben<sup>1)</sup>.

So unähnlich war bereits das westliche Imperium dem antiken geworden. Die ursprüngliche Ordnung war zwar noch nicht gänzlich verloren. Jeder der vier karolingischen Kaiser war von dem Staate und ohne die Kirche freit worden, und noch in der Vergütung Lothar's I. zu Gunsten seines Sohnes hatten die übrigen Karolinger und der Papst die Ausübung einer kaiserlichen Bejugalis erblickt, gegen die sie keinen Widerspruch erhoben. Aber neben diesem alten Recht nahm nicht nur im Klerus, sondern auch bei den Laien die Ansicht überhand, daß ein Kaiser des Abendlandes an einem Makel leide, so lange er nicht der kirchlichen Kaiserweihe theilhaftig geworden sei, und daß die Feier, um die beabsichtigte Wirkung bei den Völkern des Occidents zu erzielen, von keinem geringeren Geistlichen als dem Papste gehalten werden müsse.

Auf dieser Stufe der Entwicklung war das mittelalterliche Kaiserthum angelangt, als ein Ereignis eintrat, welches eine völlig neue Lage geschaffen hat.

Kaiser Ludwig II. war 875 gestorben, ohne für die Nachfolge gesorgt zu haben. Er hatte keinen Sohn besessen, für den er von der Berechtigung, einen Mitherrscher zu ernennen, hätte Gebrauch machen können, und er hatte sich nicht getraut, seine Bejugalis für einen Seitenverwandten zu benutzen. Das karolingische Imperium war demnach durch den Tod des Alleinherrschers zum ersten Mal erledigt. Die Ernennung des Imperators durch den Imperator, diese bisher allein geübte Besetzung des Kaiserthrons, war jetzt unanwendbar geworden. Ein anderer noch nicht betretener Weg, die Streitung durch das Reichsvolk, war durch den Untergang des Imperiums im alten Sinne verlegt worden. Seit dem Jahre 843 war das Imperium nicht

<sup>1)</sup> Ann. Bertin. 872 S. 120, vgl. Regino 872. Der hier vertretenen Aussäzung sind Lapôtre a. a. D. 1, 225, und Duchesne a. a. D. S. 129. Vgl. Waiz 25, 88, 1; 6, 251, 4. Dümmler, Oström. Reich 2, 341, 2. Mühlbacher, Reg. 1218d S. 470. Gregorovius, Rom 43, 164, 1; dessen frühere Ansicht Neumont, Rom 2 (1867) S. 208 ausgeschrieben hat.

mehr ein Staat, sondern eine Würde, deren Träger ein König war; infolge dessen gab es in dem Frankenreich kein Organ mehr, welches das Wahlrecht hätte üben können: eine solche Entscheidung im Falle einer Reichsvakanz hatten die karolingischen Fürsten durch die Aushebung der Reichsordnung von 817 selbst unmöglich gemacht. So endete 875 die Zeit, in welcher das Imperium auf Grund des antiken Rechts den Kaiser freirte.

Daß nur ein Karolingier succidiren werde oder succidiren könne, war den Zeitgenossen unzweifelhaft; der letzte Kaiser und der vorige Papst hatten es noch gleichmäßig erklärt. Aber keiner von ihnen war durch Ludwigs II. Tod Kaiser geworden. Ihr Recht bestand in einem Vorrecht, in der ausschließlichen Fähigkeit, das Imperium zu erwerben, ohne daß einer der Successionsfähigen für sich einen besonderen Anspruch, daß er und kein anderer zur Nachfolge berufen werde, zu begründen vermochte, auch Karlmann nicht. Zwar hatte Ludwig diesem Vetter sein italisch-Königreich vertragsmäßig oder lehentlich zugedacht, aber wenn er auch gehofft oder die Erwartung ausgesprochen hatte, daß der Erwerb jenes Reiches, von dessen Besitz die Kaiserwürde jetzt bedingt war, den Gewinn der Kaiserkrone mittelbar zur Folge haben werde<sup>1)</sup>, so hatte er doch über das Imperium keine gültige Bestimmung getroffen, noch dem Rechte der übrigen Karolingier Eintrag gethan. Die Reichssuccession war nicht ein Gegenstand der freien Verfügung des jeweiligen Imperators, sondern von ihm nur vermöge der Annahme eines Mitregenten zu vergeben. Da diese unterblieben war, konnte Karlmann aus seinem etwaigen Rechtsanspruch auf das Königreich Italien nicht auch einen Rechtsanspruch auf die Kaiserwürde ableiten. Übrigens hatte die ehemalige Ordnung von 817 anerkannt, daß die kaiserliche Gewalt im Falle einer Vakanz nicht durch Erbrecht, sondern durch eine besondere auf sie gerichtete Handlung unter Lebenden übergehe.

<sup>1)</sup> Voluit sibi succedere ad suscipienda imperialia sceptra, Libellus de imper. pot. SS. 3, 722, 1 i. Der Vate Engelberga's an Karlmann ostendens ei vota defuncti, das. 3, 722, 9. Karlmann spricht genauer davon, daß Ludwig II. ihm regnum istud (Italicum) disposuerat, Muratori SS. 2 b, 818 (Mühlbacher, Reg. 1481).

Auch deshalb war Karlmann nicht besugt, sich auf eine Erbinsezung in das Imperium zu stützen.

Die regierenden Karolinger hätten eine Entscheidung nach ihrem Willen herbeiführen können, wenn sie über ein gemeinsames Kaiserthum oder über ein Kaiserthum eines einzelnen unter ihnen sich geeinigt hätten. Außer Stande, zu einer gemeinschaftlichen Wahrnehmung ihrer politischen oder dynastischen Interessen zu kommen, haben sie jetzt eine Regelung der Succession krafft ihres Willens preisgegeben, nachdem sie bereits die Reichsordnung von 817 zerstört hatten. Unter diesen Verhältnissen ergingen aus dem Königreich Italien zugleich Aufforderungen an Ludwig den Deutschen, Karlmann und Karl II. Der Papst sandte eine Einladung an Karl II., welcher schon einmal im Jahre 871 bei einem falschen Gerücht von dem Tode des Kaisers nach Italien aufgebrochen war und jetzt seinen Mitbewerbern zuvorkam.

Als er Rom erreichte, trat ihm die Stadt als neue Macht entgegen. Das politische Selbstbewußtsein der Römer war lebendig geworden. Ludwig II. hatte die römische Mobilität, welche um jene Zeit wohl durch eine eigene Organisation handlungsfähiger geworden war, bereits als staatliche Genossenschaft behandelt. Er hatte Schreiben an den Senat gerichtet, Senatoren versammelt, um durch sie einen Herzog von Benevent für einen Staatsfeind erklären zu lassen, und mit ihrem Rath einen Bevollmächtigten in Rom angestellt<sup>1)</sup>. Römer waren es, welche ihm den Rath gaben, die Herrschaft der antiken Imperatoren zu verlangen — die Rathgeber hätten davon Vortheil gezogen —, aber sie hatten keinen Erfolg bei einem Kaiser, dessen Ehrfurcht vor den Aposteln stärker als der Staats Sinn war<sup>2)</sup>.

Die Römer hätten dem Könige der Franken im Jahre 800 das Imperium auf Grund des römischen Staatsrechts und nach Maßgabe dieses Rechts angeboten. Was damals sonst hätte

<sup>1)</sup> Lib. pontific., Vita Leonis IV. c. 110. Regino 872. Libellus SS. 3, 721, 39.

<sup>2)</sup> Libellus SS. 3, 721, 13—15. Die Imperatoren nach Karl II. haben die kaiserliche Gewalt nicht mehr geübt, weil ihnen aut virtus defuit aut scientia, daf. 3, 722, 22 f.

geschehen können, war nicht geschehen; daß Ungethahene gab der praktischen Politik keinen Anhalt und ist ohne Einfluß auf die Geschichte gewesen. Es blieb nur die Thatjache übrig, daß der Karolinger das Imperium von den Römern erhalten hatte, und in ihnen lebte das Bewußtsein fort, den ersten fränkisch-abendländischen Kaiser erkoren zu haben. Sie hatten Karl als Kaiser gewollt, aber gewohnt, Mitglieder eines Gemeinwesens und nicht Hörige des Besitzers eines Familiengutes zu sein, hatten sie das Imperium nicht einer Dynastie zu beliebigem Gebrauche ausgeliefert. Eine Umwandlung des Wahlsäiserthums in ein Erbsäiserthum hatten sie nicht gewollt und nicht wollen dürfen. Ob sie durch die ohne ihre Beistaltung beschlossenen Verfassungsänderungen von 817 und 843 etwa deshalb verpflichtet worden seien, weil der Papst sie genehmigt hatte, möchten sie bezweifeln. Allerdings konnten sie ihr Wahlrecht nicht wohl anwenden, so lange ein Kaiser den Nachfolger kreirte — die Wahl eines Gegenkaisers war aussichtslos —, und die nachfolgenden geistlichen Handlungen des Papstes, der sie hier nicht vertrat, gingen sie nichts an. Und doch hatten sie im Jahre 823 bei einer solchen Gelegenheit eine Art römischer Nachwahl Lothar's I. gehalten.

Als sie im Jahre 800 als Angehörige des alten Reiches wählten, waren sie nicht der Meinung, daß nur sie, sondern daß auch sie berechtigt seien, einen Kaiser anzustellen. Nachdem das römische Gebiet das einzige Kaiserland und seine Angehörigen die einzigen kaiserlichen Leute geworden waren, ist die Ausübung des römischen Wahlrechts wieder möglich geworden. Die Römer wollten es 875 üben und sie haben es geübt. Sie allein konnten es noch in Anspruch nehmen; der Papst unterstützte sie in ihrer Forderung oder ging mit ihnen Hand in Hand. Ihre Wahl bei dieser Reichswahl unterschied sich von einer byzantinischen durch die bevorrechteten Erwerber, unter denen sie nur die Auswahl hatten. Klerus, Volk und Mobilität, hatte Hadrian II. 872 geschrieben, wünschten Karl II. als Kaiser<sup>1)</sup>. Nach Ludwig's II. Tod beriet sich Johannes VIII. mit dem Senat über

---

<sup>1)</sup> Manji 15, 858 (Gassé 2951).

die Nachfolge<sup>1)</sup>). Hier waren päpstliche und städtische Interessen einig, obwohl der Papst mehr die Wohlfahrt seiner Kirche, die Römer mehr den römischen Ursprung des Reiches und weltliche Vortheile im Auge hatten möchten. So haben Klerus, Senat und Volk den neuen Imperator erkoren<sup>2)</sup>). Für die Wahlberechtigung sind die Vorchristen des antiken Reichsrechts nicht mehr maßgebend gewesen, die Wahlhandlung hat als gemeinsame Handlung der drei römischen Stände gegolten.

Die Lage des Papstes war am günstigsten. Er war zwar an die Dynastie, aber nicht an eine Ordnung in der Abstammung gebunden. Er nahm die Leitung der Vorbereitungen der Wahl in die Hand. Schon Nicolaus I. hatte bei der Kinderlosigkeit Ludwigs II. die Nachfolge erwogen, er hatte an Karl II. gedacht<sup>3)</sup>. Hadrian II. hatte mit ihm verhandelt<sup>4)</sup> und Johannes VIII. nach Eintritt der Bakanz sich an ihn gewendet<sup>5)</sup>. Diese politischen Geschäfte sind den rechtlichen Handlungen vorausgegangen.

Die erste Ausübung eines Rechts war die Wahl der Römer. Sie war der Rechtsgrund für die zweite, für die Einsetzung und Bekündung des neuen Kaisers durch den Papst.

Die Form für die Erwerbung des Imperiums war die der Kaiserweihe — Salbung, Krönung und Bekündung<sup>6)</sup> —, aber

<sup>1)</sup> An Karl II.: *cum fratribus nostris et senatu Romano, Deus dedit* 4, 104 (Gaffé 3019).

<sup>2)</sup> *Omnem senatum* gewann Karl II. durch Geld, ita ut etiam papa votis ejus annuens ihn krönte, Ann. Fuld. 875 S. 85, vgl. Regino 874 a. E. 877. Johannes 877: *elegimus hunc et approbavimus una cum annisu et voto des Klerus, des Senats und des Volkes, Mansi* 17, app. 172: *favore totius plebis imperator appellatus est, Aldelerius, Mir. Bened. SS. 15, 499, 4. a cuncto populo Romano eligitur, Franc. reg. hist. p. 2, SS. 2, 325.* Vgl. Folculin S. 28. Wähler geben natürlich die persönliche Züchtigkeit des Gewählten hervor, z. B. Migne 126, 669 (Gaffé 3039).

<sup>3)</sup> Migne a. a. D. Mansi a. a. D.

<sup>4)</sup> Mansi 15, 858. Migne a. a. D. (Gaffé 2951. 3039).

<sup>5)</sup> Migne 126, 674. 713 (Gaffé 3040. 3078). Capit. 2, 351 c. 1. Karl II., Bouquet 8, 652. Ann. Bertin. 875 a. E. Libellus SS. 3, 722, 6.

<sup>6)</sup> Salbung, Krönung, Bekündung Ann. Bertin. 876 S. 127. Salbung und Bekündung Mansi 17, app. 172. Salbung Sloet, Oorkondenb. Gelre

das Wesen der in dieser Gestalt erscheinenden Befrichtung war ein durchaus neues: Mittels jener Handlungen hatte bisher der Papst dem Kaiser die religiöse Sanktion gegeben. Jetzt begründete er mit ihnen das Kaiserrecht. In die Stelle einer kirchlichen Feier ist ein rechtsrechtlischer Erwerbungsakt getreten. Die früheren Weihe waren seine Vorstufen, Voraussetzungen, ohne welche das päpstliche Privilegium nicht in dieser Form oder überhaupt nicht entstanden sein würde, aber dennoch hat sich die formliche Willenserklärung des heiligen Vaters, auf welcher jetzt der rechtmäßige Erwerb der Kaiserwürde beruhte, nicht schlechthin aus der Kaiserweihe entwickelt; sie ist nicht etwa eine durch langen Gebrauch und günstige Umstände bewirkte Steigerung der vormaligen Konsekration gewesen. Vielmehr wurde durch die Valenz ermöglicht, daß die Weihe in dem alten Sinne ausfiel. Der Papst, welcher 875 die rechtlische Einsetzung in das vakante Imperium vollzog, konnte nicht noch eine zweite besondere kirchliche Feier halten. Es gab hinsicht nur eine aus Krönung und Weihe zusammengeführte Form, bei welcher die Krönung dem Reichsrecht und die Salbung der Weihe galt. Daher war es auch nicht eine Änderung der päpstlichen Politik, sondern eine Folge des neuen Rechtes, daß seitdem die Krönung mehr betont wurde und die Salbung später in die Hand eines Bischofs überging.

Wie sich die Wähler, zu denen auch der Papst gehörte, und der den Gewählten zum Kaiser ernennende Papst zu einander verhielten, würde ein Zeitgenosse kaum mit Genauigkeit bestimmt haben. Die Mithandelnden, welche diese Thätigkeit im Jahre

---

en Zulsen 55 S. 56 (Gassé 3022). Capit. 2, 348, 25. Ann. S. Maxim. Trev. 876 SS. 4, 6. Johannes, Chron. Ven., Monticolo, Cronache Veneziane 1890 S. 124, 4 j. benedictio, Ann. Vedast. 876 SS. 2, 196 (daraus Mir. Bavon. 1, 5 SS. 15, 592, 45). consecratur, Franc. reg. hist. pars 2, SS. 2, 325; consecratus, Folcwin, Gest. abb. Berlin. c. 82 SS. 13, 621. Bgl. Erkempert, Hist. Langob. c. 39 S. 249, 22 ed. Wais. Krönung Capit. 2, 351, 13. Migne 126, 714. 730 (Gassé 3079. 3099). Ann. Fuld. 875 S. 85. Invectiva in Roman pro Formoso, herausg. von Dümmler S. 145 f. Salbung und Krönung Andreas Bergom., Histor. c. 19 S. 230, 12 j. ed. Wais. benedictio, unctio, coronae impositio Mansj. a. a. D. 173. 174.

875 zum ersten Mal übten, ohne eine Rechtsordnung für sie zu besitzen, waren wohl selbst unsicher oder verschiedener Meinung. In Rom mag bei den Laien die Aussäffung geherrscht haben, daß die Gemeinde einschließlich ihres vornehmsten Mitgliedes, Johannes VIII., den Kaiser aus den Karolingern wähle und daß dem Papste das Vorrecht zukomme, dem erforenen Manne die Würde zu ertheilen; ob er hierzu verpflichtet sei, kam diesmal nicht in Frage. Der Papst hatte sich jedoch so wirksam an der Entscheidung betheiligt, daß er sich deren Ausfall auch selbst zuschreiben konnte und Fremde sie ihm beimessen, als ob er nicht gemeinsam mit den Übrigen gewählt, sondern diese seiner Wahl zugestimmt hätten. Der Clerus und ein Theil der Laien betrachtete die Streirung jedoch nicht bloß vom Standpunkt des weltlichen Thuns. Ihnen war der Papst zugleich ein Verkünder des göttlichen Willens, eine Aussäffung, welche Johannes VIII. wiederholt mit Nachdruck vertreten hat<sup>1)</sup>. Einen durchschlagenden Erfolg hat freilich dieser Gedanke am wenigsten in Rom gehabt, wo er den Papst zum alleinigen Wähler hätte machen können. Das Verhältnis zwischen ihm mit seiner besonderen Gabe, Gottes Willen zu kennen, und zwischen den übrigen nach ihrem menschlichen Ermeßen handelnden Wählern blieb undefinirbar, eine Unbestimmtheit, die allerdings nur der Papst, durch dessen kirchliche Stellung sie entstanden war, für sich verwerten konnte.

<sup>1)</sup> Johannes VIII., welcher Karl II. per apostolicae sedis privilegium (Migne 126, 669, Jaffé 3039) freiert hat, dei voluntate tanquam alterum regem David elegit, daj. 126, 697 (Jaffé 3062). Gott hat sich hierfür des Papstes bedient, Mansi a. a. D. 171. 173. 174. Migne 126, 666. 669. 673 f. 712. 714 f. 730 (Jaffé 3038—3040. 3077. 3079. 3099). a nobis electus et ordinatus daj. 126, 676 (Jaffé 3041), oder nach einem anderen Ausdruck der Kirchensprache electio et promotio, Mansi a. a. D. 174. Die Italiener in Pavia sagen 876: s. spiritus iudicio provexit, Capit. 2, 99, 19 f.; die Franken in Bonithion 876 daj. 2, 348, 24 f.: elegit atque s. unctione constituit; 2, 351, 12: elegit, was diese Versammlung feierlich anerkannt hat; daj. 2, 348, 31. 351, 15, wie die Bischöfe in Ravenna, Mansi a. a. D. 173, es gebilligt haben. Eine Wahlhandlung bezüglich des Kaisertums ist außerhalb Rom's nicht vorgenommen, sondern die ohne sie geschehene Succession von Auswärtigen lediglich bestätigt worden.

So war das Imperium, welches im Jahre 800 als Wahlreich begonnen hatte, wieder zu einem Wahlreich geworden<sup>1)</sup>. Den Römern war, nachdem sie durch die letzte Ausübung ihres antiken Reichswahlrechts das alte Imperium mit dem mittelalterlichen verbunden hatten, nochmals die Erteilung eines Imperatoris zugesallen. Allein in den 75 Jahren waren große Neuerungen geschehen. Die Wahl war nicht mehr frei, sondern auf eine Dynastie beschränkt; nur ein Karoling war fähig, die Kaiserkrone zu tragen. Neben die Wähler und den Gewählten war eine dritte Gewalt getreten, ohne deren Mitwirkung die Handlungen der beiden anderen erfolglos waren. Es standen sich nicht mehr formlose Wahl und formlose Annahme gegenüber, so daß der Erkorene durch eine beliebige Erklärung seines Willens das Imperium übernehmen konnte, sondern um die kaiserliche Herrschaft zu erlangen, war eine formelle Einsetzung erforderlich, welche ausschließlich der Papst ausführten durfte. Diese Bescheinigung in das vakante Imperium war ein selbständiger päpstlicher Regierungsakt, ohne den niemand mehr Kaiser werden konnte. Das Kaiserthum gehörte allerdings nicht dem Papst, aber der Gewählte erwarb es doch nur kraft päpstlicher Verleihung.

Diese neue, aus den Verhältnissen des abendländischen Imperiums hervorgegangene Ordnung hatte nach wenigen Jahren die Probe zu bestehen. Übermals war im Jahre 877 das Reich durch den Tod eines Kaisers erledigt, welcher versäumt hatte, einen Nachfolger zu bestellen, obgleich ihm ein Sohn nicht fehlte. Wieder stand das Recht auf die Succession nicht einem einzelnen Karoling unter Ausschluß der übrigen zu, und derselbe Papst, welcher 875 Karl II. eingesetzt hatte, sollte nochmals die Würde übertragen. Während der Reichsvakanz vom 7. Oktober 877 bis in den Februar 881 hat er mit mehreren successionsfähigen Bewerbern, die sich nicht verständigen konnten, nach einander oder

<sup>1)</sup> Die Ansicht von Laporte a. a. D. I, 328, Johannes VIII. habe Karl II. das Imperium nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Erben ertheilt, findet m. E. in Capit. 2, 359 c. 14 seine Stütze. Vgl. Gaëquier a. a. D. S. 464—466.

zugleich verhandelt<sup>1)</sup>), bis einer von ihnen, Karl III., mit einem Heere in Rom erschien, um als Karolinger die Krönung zu fordern. Eine freie Wahl hat er unmöglich gemacht, aber dennoch ist ihm erst durch den Papst mittels Salbung, Krönung und Verkündung die Würde zu Theil geworden. Nur das päpstliche Sonderrecht scheint in diesem Falle zu unbestrittener Anwendung gekommen zu sein, ohne daß die Römer wählten, aber auch ohne daß sie Einspruch gegen diesen Imperator erhoben<sup>2)</sup>.

Als Karl III. im Jahre 887 der Regierung entsagte, brachte er das Reich in dieselbe rechtliche Lage, in welcher es sich vor seiner Krönung befunden hatte. Der Papst besaß allein die Beugnis, die kaiserliche Gewalt zu ertheilen, aber dieses Privileg ermächtigte ihn noch nicht, von ihr in jeder Weise Gebrauch zu machen; die Karolinger hatten ein Vorrecht. Stephan V. wandte sich im Jahre 890 an Arnulf; er lehnte, durch andere Geschäfte in Anspruch genommen, seine Aussforderung zu dem Römerzug für jetzt ab. Bei so geringer Aussicht auf karolingische Hülfe

<sup>1)</sup> In diejenen Verhandlungen erscheint der Papst als der anerkannte einzige Konzertent der Kaiserwürde. So gegenüber Karl III., Migne 126, 825. 882. 904. 908. 919 (Gaffé 3231. 3288. 3318. 3321. 3333), Karlmann, daf. 744. 770 i. (Gaffé 3114. 3139) und Ludwig III., daf. 852 (Gaffé 3254). Der zukünftige Kaiser a nobis est ordinandus in imperium, daf. 126, 822 (Gaffé 3224). Jetzt verbreitete sich auch der Irrthum, daß Karl der Große, wie sich Motter, Prolog zu Boetius, Piper, Die Schriften Motter's 1, 4, um 1000 ausdrückt, auctoritate Leonie papae imperator ordinatus est.

<sup>2)</sup> A presule et senatu favorabiliter exceptus, Regino 881 S. 117 rec. Kurze. Johannes VIII. hat ihn gewählt, gesalbt und gekrönt, Coll. Brit. Steph. V., epist. 6 (Neues Archiv 5, 401 [Gaffé 3413]), durch ihn hat er das Kaiserdiadem erlangt, daf. epist. 5 S. 401 (Gaffé 3412). Er hat ihn gekrönt und verkündet, Erchanbert cont. SS. 2, 330; gekrönt, Invectiva in Romanum S. 146; benedizirt, Ann. Alam. 881, Sangall. mai. 881, Sanktgaller Mittheil. 19, 253. 276. Chron. Vedast. 881, Ann. Wirzib. 881 SS. 13, 709. 2, 241; konsekriert, Ann. Bertin. 880 S. 151. Private haben nach seiner apostolischen Benediction datirt, Beumer, Formulae S. 381, 14. 434, 37. Bgl. Catal. lomb. S. 35 Anm. 7. — Gehören die Worte a cuncto senatu vocatus einer echten Papsturkunde an? Grandier, Hist. de l'église de Strasbourg 2, CCCXIII i. (Gaffé 3337, Mühlbacher 2006).

gegen Wido, welcher sich 889 zum König von Italien hatte wählen lassen, um Kaiser zu werden, hat jener Papst diesem Fürsten im Jahre 891 das abendländische, bisher mit dem Frankenreich verbundene Kaiserthum gegeben<sup>1)</sup>.

Vereits Johannes VIII. hatte während der Balanz zwischen Karl II. und Karl III. an die Möglichkeit gedacht, daß, ehe das karolingische Haus erlosche, ein Nichtkarolinger die Kaiserwürde erwerben könne. Der Herzog Lambert von Spoleto, Wido's Bruder, kam damals in Verdacht, nach dem Imperium zu streben<sup>2)</sup>. Stephan V. hat, indem er sich entschloß, Wido zu kreieren, einen neuen Rechtsgedanken zum Durchbruch gebracht. In der Erwägung, daß der Kaiser im Dienste eines Zweckes stehe, legte er größeren Werth auf persönliche Fähigkeit als auf den Zufall der Geburt von einer bestimmten Frau. Wido, der mächtigste Fürst in Italien, vermochte den vornehmsten Veruf des Kaisers, den Schutz der römischen Kirche, besser zu erfüllen als ein auswärtiger Karolinger. Für die Erfüllung der kaiserlichen Ausgaben war jetzt dem Kaiser jedes Land entbehrlich geworden, nur Italien nicht. Die Herrschaft in Italien war die Voraussetzung für die Erwerbung der Kaiserkrone oder ihre unerlässliche Folge, wenn der Kaiser als Kaiser walten wollte; ohne dieses Mittel konnte kein Kaiser das Kaiserrecht wirksam üben. Es war eine praktische, nicht eine rechtliche Notwendigkeit. Bei dieser Lage ist die Kurie nicht in Wider spruch mit der herrschenden Meinung getreten, als sie die Erwerbsfähigkeit der Karolinger nicht mehr als eine ausschließliche behandelte. Die Zeitgenossen urtheilten, daß der Papst unter jenen Verhältnissen seine Zuständigkeit durch die Ernennung Wido's nicht überschritten habe. Es war daher nur eine neue Ausübung des von der karolingischen Beschränkung freigewordenen päpstlichen Rechts, daß Formosus Wido's Sohn, Lambert, welchen der Vater 891 zum Mitkönig angenommen

<sup>1)</sup> Globoard 4, 2 SS. 13, 559, 44. absque Francorum consilio unctionem suscepit imperii, Liudprand, Antapod. I, 15; so auch bei Otto I., Historia c. 3. Die Aussordnung an Arnulf Ann. Fuld. 890 S. 118 f. rec. Kurze.

<sup>2)</sup> Migne 126, 768. 770 (Gassé 3137 f.). Über Bojo Dümmler 3, 89 ff.

hatte<sup>1)</sup>), 892 in Ravenna zum Mitkaiser salbte und krönte<sup>2)</sup>. Wido erhob, da seit der Mitte des Jahrhunderts kein Kaiser einen Mitherrschter bestellt hatte, keinen Anspruch, die Kaiserwürde kraft kaiserlicher Gewalt auf seinen Sohn zu übertragen. Die päpstliche Verleihung war die einzige gültige geworden. Und doch hat Formosus 895 Arnulf zur Übernahme des Imperiums eingeladen und ihn 896 am Tage seines Einzugs in der Peterskirche zum Kaiser kreiert<sup>3)</sup>.

Jetzt regierten zwei Kaiser, die sich gegenseitig nicht anerkannten, aber auch nicht die Gültigkeit ihrer Würde bestritten. Wenn Arnulf auch ein Karolinger war, so hatte er doch die Krone nicht auf Grund der privilegierten Rechtsfähigkeit seiner Vorfahren empfangen, und jedenfalls hat er das ausschließliche Recht seines Hauses nicht wieder zur Herrschaft gebracht. Die Italiener räumten ihm kein Vorrecht ein. Eine römische Synode hat 898 sein Kaiserthum für nichtig erklärt und eine Synode zu Ravenna in Anwesenheit Lambert's den Beschluß bestätigt. Das Urtheil wurde damit begründet, daß Arnulf die Salbung erschlichen und erzwungen habe. Allein Formosus hatte aus eigenem Willen gehandelt, und doch war es seine Kreirung, derent-

<sup>1)</sup> Hist. patr. mon., Chartae 1, 47 S. 78.

<sup>2)</sup> Kaiser durch den Papst, Chron. Casaur. 892 bei Muratori, Script. 2, b 822. Flodoard 4, 2 S. 560, 8. Bulgarius, De causa Formosiana c. 15, herausg. von Dümmler, S. 136. Formosus hat ihn gesalbt, Conc. Rom. 898 c. 6, Mansi 18, 224, und gekrönt, Invectiva in Romam S. 140. Nach Wido's Tode 894 Alleinherrschter geworden, hat sich Lambert von demselben Papste wohl abermals — und zwar in Rom — krönen lassen, Regino 894 S. 142, wozu vgl. Dümmler, Österreich. Reich 3, 417, 3, der 3, 372, 2 hier einen Irrthum Regino's annimmt.

<sup>3)</sup> Formosus, welcher Arnulf gebeten hatte, ihn von Wido und von Lambert zu befreien (Ann. Fuld. 893. 895 S. 122. 126 f.), hat ihn gekrönt und verkündet, daß 896 S. 128. Durch die Krönung ist er zum Kaiser kreirt, Regino 896. Bulgarius a. a. D. Die Salbung Conc. Rom. 898 c. 6. consecratur, Ann. Alam. cont. Sang. 3 = Laubac. 896 SS. 1, 53, vgl. Ann. Fuld., a. a. D. benedictus, Vita Meingoldi c. 1 SS. 15, 557. Eine private Datierung nach der apostolica benedictio bei Wartmann, Uralundenb. Et. Gallen 2, 712 S. 314. imperator est appellatus, Ann. Weissenb. 896 rec. Holder-Egger 1894 S. 31.

wegen der Erwerb hinsällig sein sollte<sup>1)</sup>). Hingegen waren die Römer, deren Stadt der König mit Sturm erobert hatte, außer Stande gewesen, eine Wahl vorzunehmen, und soweit die päpstliche Handlung auf der städtischen Wahl fußte, war das Urtheil nicht ohne Grund. Arnulf hat die einseitig ausgesprochene Ungültigkeitserklärung ohne Erwiderung hingenommen, jedoch sein Kaiserthum nur noch darin gezeigt, daß er sich Kaiser nannte und seine Stanzlei nach den Kaiserjahren rechnen ließ, während die Kurie ihm den Titel König gab<sup>2)</sup>.

Kurze Zeit nach der Synode von Ravenna ist Lambert ohne Erben gestorben und im Dezember 899 Arnulf ihm im Tode nachgefolgt. Nach ihnen ist Ludwig, König von Burgund, nur als Sohn einer Tochter Ludwigs II. Karolinger, nachdem ihn Langobarden zum Herrscher erkoren hatten, von Benedikt IV. im Februar 901 auf den Kaiserthron erhoben<sup>3)</sup>. Verengar, dem er das italische Königreich hatte entreissen wollen, hat ihn 905 gesangen genommen und seine Augen geblendet. So ist er nach Burgund zurückgekehrt, und sein Imperium hat sich seitdem auf die Titulatur und die Datirung seiner Urkunden beschränkt. Rom hat den machtlosen und regierungsunfähigen Imperator als nicht mehr vorhanden behandelt.

<sup>1)</sup> Conc. Rom. a. a. D. Vgl. Papencordt, Rom im Mittelalter 1857 S. 170, 6. Ravenna 898 Capit. 2, 125, 4. Die Wendung per surreptionem extorta war den Römern geläufig. Hadrian II. spricht 872 von litterae subreptae vel a nobis insirmantibus extortae, Migne 122, 1319 (Jaffé 2951). Daß Arnulf ein Fremder sei (unctio barbarica), hält Laporte, a. a. D. 1, 336 für ein wichtiges Motiv.

<sup>2)</sup> Stephan VI. hat noch Münzen mit Arnulf, aber auch solche mit Lambert geprägt, Promis, Monete dei romani pontifici 1858 S. 76. Am 20. August 896 hat er nach Arnulf, am 23. Januar 897 nach Lambert datirt, Migne 129, 857. 860 (Jaffé 3511. 3514); nach Lambert auch Jaffé 3527. Sergius III. hat 904, indem er Arnulf rex nannte (Wartmann 2, 733 S. 336), sich an die Nichtigkeitserklärung seines Kaiserthums gehalten.

<sup>3)</sup> Ludwig's Urkunde 901, Mem. di Lucca 5\*, 1765 S. 639. Chron. Casaur. 900, a. a. D. Regino 898 S. 146. electus, 918 Chartes de Cluny 1 S. 200. Dieser Kaiser erscheint auf Münzen Benedict's IV. und Chriſtophorus', Promis, a. a. D. S. 79. 80, und beide rechnen auch nach ihm, Drönle 649 S. 299. Migne 131, 48 (Jaffé 3529. 3532).

Johannes X. berief Berengar, den Sohn einer Tochter Ludwig's des Frommen, 915 nach Rom. Er ritt auf einem päpstlichen Pferde in die Reichshauptstadt ein<sup>1)</sup>, in welcher auch seine Vorgänger nur wie Gäste des Papstes erschienen waren, die, da sie dort keinen eigenen Palast besaßen, ein Haus der römischen Kirche bewohnten. Bei Berengar's Einzug stellten ein Bruder des Papstes und ein Sohn des weltlichen Herrn von Rom, indem sie die Füße des Königs küßten, die Einmündigkeit der Kirche und der Gemeinde bei dieser Kaiserwahl dar<sup>2)</sup>. Am nächsten Tage hat der König in kaiserlichem Gewande<sup>3)</sup> und in kaiserlicher Fußbedeckung<sup>4)</sup> sich nach der Krönungskirche begeben. Hier hat ihn der Papst gesalbt<sup>5)</sup>, in den Clerus von St. Peter aufgenommen<sup>6)</sup> und mittels der Krönung zum Kaiser gemacht<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Gesta Berengarii 4, 133, mos Romanus nach dem gleichzeitigen Scholia zu dieser Stelle. 940 erzählt Josippon 6, 30 ed. Breithaupt 1707 S. 668, daß die römische Kirche für den Einzug ein weißes Ross lieferte. Für uns ist nur wichtig, daß es ein kirchliches Pferd war, nicht ob es mit dem römischen Alterthum in Verbindung steht, vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung 2, 2586. Du Cange 3, 284 f. v. equus.

<sup>2)</sup> Gesta Berengarii 4, 124 f. Die Römer forderten von dem Papste vor der Krönung: suffice votis, daj. 4, 174.

<sup>3)</sup> Gesta 4, 164. 167, wohl verschieden von purpura regis 4, 156.

<sup>4)</sup> Gesta 4, 168 f. und der Scholast zu 4, 168. Vgl. Werb, Leges 2, 192, 38. Benzo 1, 9 SS. 11, 602, 28. Die besondere Fußbekleidung ist trotz anderer Form eine Nachahmung des byzantinischen Insigne, über das z. B. Bulengerus, De imperatore et imperio romano 1618 S. 103 ff., Leo Diac. 7, 6, Cinnamus 1, 10 Aufsätze geben. Byzantinische Schuhe trug Ludwig I. an Feiertagen, Thegan c. 19, vgl. Ermoldus 4, 382, Leitschuh, Karol. Malerei 1894 S. 243. 246. 248 und die angeblichen Stiefel Bernhard's von Italien, Muratori, Antiq. 2, 431. Simson, Ludwig 1, 126.

<sup>5)</sup> Gesta 4, 178—180. consecratus, Wartmann 2, 778 S. 378.

<sup>6)</sup> Auf dieses Herkommen Gesta 4, 133 deutet der Dichter wohl nochmals 4, 181 hin, wenn er die Salbung sowohl auf das Imperium als auf den Eintritt in den Clerus bezieht. Verschiedener Meinung Giesebrécht, Kaiserzeit 1<sup>a</sup>, 457, und Baiß 6<sup>b</sup>, 250, 1. Das kirchliche Amt des byzantinischen Kaisers hat auch Morinus, Graec. ordin. in Ussermanus, Codex liturgicus Liber 8, 1763, S. 316 f. besprochen; die Zeit seines Ursprungs ist wohl noch nicht ermittelt.

<sup>7)</sup> Gesta 4, 164. 208 vgl. 176 f. coronam suscipiens, Catal. lomb. Script. rer. Langob. S. 512. 513. ζετέρη, Constantin. Porphyrog.,

Mit Verengar ist die erste Periode der abendländischen Kaiserzeit abgelaufen.

Die Franken hatten das Imperium scheinbar als ein Fertiges empfangen, aber nicht vermocht, den Römerstaat zu ihrem eigenen Gut zu machen. Die Kluft zwischen dem römischen und dem fränkischen Wesen war nicht auszufüllen. Das byzantinische Reich, mehr antik als mittelalterlich, war ein Gemeinwesen, welches einem öffentlichen Zwecke diente, und daher auch ein untheilbarer Staat, der seinen Herrscher durch eine besondere staatliche Handlung kreiste. Das fränkische Reich war für die Interessen einer Familie bestimmt, eine erbliche theilbare Privatmonarchie, welche von ihren Fürsten ebenso wenig persönliche Fähigkeit verlangte, als ein Familiengut von seinem Eigenthum.

Die Karolinger ordneten sich anfangs dem römischen Rechts-  
satz unter, daß das Imperium nicht durch Abstammung, sondern  
durch Regierungsakte sich fortspalte, aber einen Kaiserstaat haben  
sie auf ihrer Stufe der Entwicklung vergeblich zu errichten ver-  
sucht. Das Königrecht ist mächtiger als das Kaiserrecht gewesen,  
es hat Lothar's I. Oberherrschaft zertrümmert. Die Beseitigung  
der Reichsordnung von 817, der Untergang des Imperiums als  
Staat, seine Umwandlung in eine Würde hat weitere Verände-  
rungen nicht nur möglich, sondern nothwendig gemacht.

Den älteren auf die allgemeine Kirche bezüglichen Theil des  
Imperiums vermochte ein Kaiser, der seine Würde wie ein Klei-  
namt seines Königreichs bekleidete, nicht mehr zu erfüllen: hier  
ist das Papstthum stärker als das Kaiserthum gewesen. Der  
jüngere, dem occidentalischen Reiche eigenthümliche Besitztheil  
des Imperiums, die aus besonderen Rechtsgründen dem Kaiser  
obliegenden Verpflichtungen gegen die römische Kirche und die  
ihm über die Römer zustehenden Rechte waren älter als das  
karolingische Kaiserthum und konnten ohne Kaiser bestehen. In

---

Adinin. imp. c. 26 S. 115, 21 ed. Bonn. Schon 910 verhandelte Verengar  
über seine Kaiserkrönung mit Sergius III., welcher Forderungen stellte, ohne  
deren Bewilligung non accipiet a nobis coronam, Neues Archiv 9, 535  
(Vassé 3546), vgl. Neues Archiv 9, 539. Daß Karl III. Verengar zur Nach-  
folge in Italien berufen habe, hat der Verfasser der Gesta 1, 33—40 erwidert.

diesen Sonderrechten war jedoch den westlichen Imperatoren eine Aufgabe gestellt, die lösbar war. Die Kirche von Rom war die privilegierteste und die bedrängteste von allen Kirchen; oft war ihr Vorsteher nicht nur in seinen kirchlichen und weltlichen Rechten, sondern auch in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet. Ihre Vertheidigung ist im Verlauf des 9. Jahrhunderts der wichtigste Beruf des Kaisers geworden.

Die Beziehungen zwischen dem karolingischen Imperator und dem Statthalter Petri sind von Hause aus nicht durch das byzantinische Recht, sondern durch die Eigenart des westlichen Staatswesens und Kirchenthums bestimmt worden. Aus ihnen ist die Kaiserweihe entstanden, durch welche der Papst als ebenbürtige Macht neben den Kaiser trat. Die erste Reichsvakanz im Jahre 875 hat der Hauptstadt des Imperiums und dem Haupte der Kirche, den Römern und dem Papste, diesem einzigen festen Punkte in dem Reiche, und denjenigen, welche ein ursprüngliches Recht und ein sachliches Interesse an dem Kaiserthum besaßen, die Wahl und die Einsetzung des Gewählten zugewendet. Ludwig's II. Nachfolger war ein Karolinger, aber für das Imperium kam es nicht auf die Art seiner Verwandtschaft an; sondern auf die Fähigkeit und den Willen, die Kaiserrechte zu üben; ja, es wurde bald gleichgültig, ob der Imperator überhaupt ein Karolinger war, ob er dieser sinkenden Dynastie, deren Verdienste vor der Kaiserzeit lagen, angehörte. Das Imperium ist wieder von dem Leben und dem Sterben einer Familie unabhängig geworden. Der Papst, selbst ein Beamter und ein Beamter durch Wahl, sah wie die übrigen Wähler mehr auf den Zweck als auf die Geburt. So hat sich Rom des Reichsgedankens und der Verleihung der Kaiserwürde bemächtigt. Über eine Theokratie ist das abendländische Imperium auch jetzt nicht geworden. Denn kein Organ Gottes führte die Oberleitung der Reichsgeschäfte, der Kaiser mußte nicht nach dem Willen des Papstes handeln. Nur in der Succession hat das mittelalterliche Kaiserthum aufgehört, sein eigener Herr zu sein.